
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 22/2 (1995)

DOI: 10.11588/fr.1995.2.59371

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

HESSISCHE RÄTE UND PIKARDISCHE MAGISTRATE IM 18. JAHRHUNDERT

Zwei sozialgeschichtliche Studien im Vergleich¹

Vergleicht man europäische Eliten unterhalb der Hocharistokratie im frühen 19. Jahrhundert miteinander, so fallen zunächst die inkommensurablen Begriffe auf, mit denen diese sozialen Gruppen benannt werden. Wenn vom deutschen Bürgertum oder den französischen Notabeln die Rede ist, so handelt es sich dabei nicht um unterschiedliche Benennungen wesensgleicher Gruppen, sondern um Konzeptionen, in denen verschiedenartige soziale Realität jeweils auf den Begriff gebracht ist². Will man nun diese unterschiedlich bezeichneten Eliten miteinander vergleichen, so benötigt man einen archimedischen Punkt, an dem ein solcher Vergleich ansetzen kann. Ein gangbarer Weg ist die Untersuchung von kleinen funktionsäquivalenten Gruppen, deren gesellschaftliche Aufgaben sich ähnelten, deren jeweilige soziale Lage gleichwohl erheblich voneinander abweichen konnte.

Die Bezeichnungen Bürgertum und Notabeln sind in den nationalen Historiographietraditionen vor allem auf das 19. Jahrhundert gemünzt. Beide Sozialformationen

1 Dieser Beitrag ist die erweiterte und überarbeitete Fassung eines Vortrags, der am 6. Mai 1994 in Merseburg gehalten wurde anlässlich des 6. Deutsch-Französischen Sozialhistorikertreffens unter der Leitung von Hinnerk Bruhns (Paris), Heinz-Gerhard Haupt (Halle) und Yves Lequin (Lyon). Die vorgestellten Fallstudien sind entstanden im Rahmen eines von Wolfgang Mager geleiteten Projekts des Bielefelder Sonderforschungsbereichs »Sozialgeschichte des neuzeitlichen Bürgertums – Deutschland im internationalen Vergleich«. Für Anregung und kritische Lektüre sei Axel Flügel, Robert von Friedeburg und Stefan Gorissen herzlich gedankt.

2 Zum Bürgertumsbegriff: Manfred RIEDEL, Artikel »Bürger, Staatsbürger, Bürgertum«, in: Otto BRUNNER u. a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland* 1, Stuttgart 1972, S. 672–725; Jürgen KOCKA, Bürgertum und Bürgerlichkeit als Probleme der deutschen Geschichte vom späten 18. zum frühen 20. Jahrhundert, in: DERS. (Hg.), *Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1987, S. 21–63; Jürgen KOCKA, Bürgertum und bürgerliche Gesellschaft im 19. Jahrhundert. Europäische Entwicklungen und deutsche Eigenarten, in: DERS. (Hg.), *Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich* 1, München 1988, S. 11–76; Reinhart KOSELLECK, Ulrike SPREE u. Willibald STEINMETZ, *Drei bürgerliche Welten? Zur vergleichenden Semantik der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland, England und Frankreich*, in: Hans-Jürgen PUHLE (Hg.), *Bürger in der Gesellschaft der Neuzeit*, Göttingen 1991, S. 14–58. Zum Bildungsbürgertum: Jürgen KOCKA, *Bildungsbürgertum – Gesellschaftliche Formation oder Historikerkonstrukt?*, in: DERS. (Hg.), *Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert. Einfluß und gesellschaftliche Formation*, Stuttgart 1989, S. 9–20. Zur französischen Notabelngesellschaft: Heinz-Gerhard HAUPT, *Sozialgeschichte Frankreichs seit 1789*, Frankfurt/Main 1989, S. 115–200; Wolfgang MAGER, *Von der Noblesse zur Notabilité. Die Konstituierung der französischen Notabeln im Ancien Régime und die Krise der absoluten Monarchie*, in: Hans-Ulrich WEHLER (Hg.), *Europäischer Adel 1750–1950*, Göttingen 1990, S. 260–285; DERS., *De la noblesse a la notabilité. La formation des notables sous l'Ancien Régime et la crise de la Monarchie Absolue*, in: *Histoire, économie et société* 12/4 (1993), S. 487–506.

entstanden nicht voraussetzungslos um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert, sondern wurzelten im Ancien Régime. Es stellt sich die Frage, wo diese Wurzeln vor dem Jahr 1800 lagen und ob ihre historische Herkunft nicht einen Großteil der Unterschiede zwischen ihnen erklärt. Bis ins zweite Drittel des 19. Jahrhunderts haben in Deutschland und Frankreich die akademisch Gebildeten unter den Bürgern und Notabeln den Ton angegeben, während Wirtschaftsbürger und Bourgeois, die in der gewerblichen Produktion aktiv waren, erst mit der Hochindustrialisierung an sozialer Wertschätzung gewannen. Es erscheint deshalb besonders lohnend, Angehörige der gebildeten Stände im ausgehenden Ancien Régime miteinander zu vergleichen und zu fragen, ob sie bereits vor 1800 Merkmale aufweisen, wie sie auch für die Bildungsbürger und Notabeln des frühen 19. Jahrhunderts kennzeichnend waren. Bevor die Ergebnisse des Vergleichs zwischen zwei funktionsäquivalenten Gruppen, konkret zwischen juristisch geschulten Amtsträgern in Deutschland und Frankreich präsentiert werden, sollen einige Rahmenbedingungen ihrer Existenz umrissen sein.

Die Entwicklung des frühmodernen Staates, gekennzeichnet durch den Aufbau stehender Heere und die dazu notwendige, auf Dauer gestellte Finanzierung durch Steuern, führte zum schubweisen Wachstum des erforderlichen geschulten Personals. Zeiten der Bürokratisierung mit stürmischem Stellenausbau wechselten sich gleichwohl ab mit Stagnationsphasen, in denen die jeweiligen Amtsinhaber versuchten, ihre einmal gewonnene Position zu halten und ungeschmälert an ihre Kinder weiterzugeben. Kapitalmangel konnte die Fürsten geneigt machen, dieser Tendenz nachzugeben und sich durch den Verkauf von Staatsämtern eine zusätzliche Einnahmequelle zu verschaffen. Von der Verkäuflichkeit der Ämter zu ihrer Vererbbarkeit war es nur noch ein kleiner und von den Amtsträgern zielsicher angestrebter Schritt. Damit erreichten die Inhaber von käuflichen Ämtern ein gewisses Maß an Unabhängigkeit von den Direktiven der Fürsten und ihrer Regierungen; sie befanden sich innerhalb eines komplexen Systems wechselseitiger Loyalitäten mit der Krone. Da die Fürsten keineswegs auf jeden Befehl prompten Gehorsam erwarten durften, waren sie aus Gründen der Effizienzsicherung bestrebt, entweder das System der Ämterkäuflichkeit wieder abzuschaffen oder zumindest dessen negative Folgen dadurch aufzufangen, daß sie einen parallelen Behördenapparat mit von ihnen abhängigen Beamten aufbauten.

Wie die Forschung gezeigt hat, bestand im Frankreich des 17. und 18. Jahrhunderts der umrissene Dualismus innerhalb der königlichen Rechtsprechung und Verwaltung, wobei die Inhaber käuflicher Ämter (*officiers*) in allen Sparten zahlenmäßig dominierten, während die weisungsgebundenen Kommissare lediglich eine herausgehobene Minderheit unter den Amtsträgern bildeten. Die hier vorgestellten Forschungen befassen sich im Falle Frankreichs deshalb mit *officiers*. Im Gegensatz dazu blieb in den meisten deutschen Territorien die Käuflichkeit der Ämter ein Randphänomen. Lediglich die württembergischen und die preußischen Herrscher richteten zeitweise Rekruten- oder Chargenkassen ein, in die der angehende Amtsträger oder Offizier eine Aufnahmegebühr zu entrichten hatte, die einem Kaufpreis ähnelte, ohne daß der zur Kasse gebetene Staatsdiener einen unangefochtenen und vererbaren Eigentumstitel an seinem Amt erwarb. Das preußische Beispiel verdeutlicht, daß solche Schwundformen des Ämterkaufs, anders als in Frankreich, durchaus harmonisieren konnten mit der Dominanz von Kommissariatsbehörden. Diese

Vorherrschaft ging so weit, daß deren Geist der Botmäßigkeit unter den Willen des Königs im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts auch auf diejenigen Behörden übertragen werden konnte, die ursprünglich durch Indigenat und adlige Besetzungsprivilegien eher dem politischen Willen der provinziellen Stände als der preußischen Herrscher unterworfen gewesen waren³.

In den übrigen Territorien des Reichs stellten sich die Behördenverhältnisse im 18. Jahrhundert äußerst vielgestaltig dar, ohne daß Ämterkäuflichkeit eine nennenswerte Rolle spielte. In den geistlichen Wahlstaaten erhielt sich eine versteinerte Form der alten Verwaltung durch *officarii*, die weitgehend dem jeweiligen regionalen Adel entstammten oder zumindest dem Mitregiment der Stände ausgesetzt waren. Kommissariatsbehörden mochten unter besonders tatkräftigen Bischöfen zeitweise Bedeutung gewinnen, auf Dauer erlagen sie regelmäßig dem unwiderstehlichen Druck der von den Landständen geprägten Verhältnisse⁴. In einer Reihe weltlicher Fürstentümer herrschte dagegen das Prinzip des weisungsgebundenen Fürstendieners vor. Die meist kleinräumlichen, konfessionell zergliederten Verhältnisse ließen es zu, daß die Potentaten ihre Dienerschaft persönlich kontrollieren konnten, wenn sie es nur wollten. Zudem verfügten die deutschen Fürsten über den Löwenanteil an den Überschüssen der Agrarproduktion, weil die Ausübung der Landesherrschaft ihnen, über grundherrschaftliche und Domäneneinkünfte hinaus, zusätzlich Steuern, Abgaben und Dienste zuführte. Sie kontrollierten somit in direkter Form einen gewichtigen Teil der Geld- und Warenströme, die in Frankreich zunächst durch eine Vielzahl von Personen gewinnbringend umgeleitet wurden, bevor sie in die königlichen Kassen mündeten. Der geschilderte Zusammenhang bildete eine wesentliche Grundlage der durchgreifenderen Kommerzialisierung Frankreichs im Vergleich mit dem Reich. Angesichts der persönlichen Kontrolle der Dienerschaft durch die Fürsten und ihrer annähernden Monopolstellung im Bereich der Abschöpfung agrarischer Überschüsse können viele Reichsterritorien als große Grundherrschaften

3 Vgl. die vergleichende Pionierstudie aus dem Jahr 1910 von: OTTO HINTZE, Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, in: ders., Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hg. von Gerhard OESTREICH, 3. Auflage, Göttingen 1970, S. 242–274. Daran anschließend: Peter LUNDGREEN, Gegensatz und Verschmelzung von alter und neuer Bürokratie im Ancien Régime: Ein Vergleich von Frankreich und Preußen, in: Hans-Ulrich WEHLER (Hg.), Sozialgeschichte heute. Festschrift für Hans Rosenberg zum 70. Geburtstag, Göttingen 1974, S. 104–118. International vergleichend der Forschungsstand zur Ämterkäuflichkeit bei: Klaus MALETTKE, Ämterkauf und soziale Mobilität. Probleme und Fragestellungen vergleichender Forschung, in: DERS. (Hg.), Ämterkäuflichkeit. Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert), Berlin 1980, S. 3–30; Bibliographie im Anhang, S. 198–229. Den aktuellen Forschungsstand zu Frankreich liefern die Beiträge von Jean IMBERT, Jean NAGLE, Jean MEYER und Jacques GODECHOT in: Histoire de la Fonction Publique en France 2, Paris 1993. Grundlegend: Roland MOUSNIER, Les institutions de la France sous la monarchie absolue 1598–1789 1, Paris 1974 und 2, Paris 1980; DERS., La Vénalité des Offices et la mobilité sociale en France au XVIIe et au XVIIIe siècles, in: Ämterkäuflichkeit, S. 33–52. Zu Preußen: Horst MÖLLER, Ämterkäuflichkeit in Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert, in: Ämterkäuflichkeit, S. 156–176. Zu Württemberg: Bernd WUNDER, Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780–1825), München 1978. Allgemeiner Problemaufriß bei: Wolfgang REINHARD, Staatsmacht als Kreditproblem. Zur Struktur und Funktion des frühneuzeitlichen Ämterhandels, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 61 (1974), S. 289–319.

4 Vgl. Christine VAN DEN HEUVEL, Beamtenschaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenschaft im Hochstift Osnabrück 1550–1800, Osnabrück 1984.

im Besitz der herrschenden Hocharistokratie charakterisiert werden, die gewisse Züge von Staatlichkeit aufwies, ohne daß die Komplexität eines großen Macht- und Flächenstaats wie Frankreich jemals erreicht wurde⁵. Ein Amt im deutschen Fürstendienst war schon deshalb anders beschaffen als ihr Pendant im Dienst des französischen Königs. Die geschilderten unterschiedlichen Bedingungen mußten weitreichende Folgen für das soziale Profil, die Lebensweise und die Mentalität der Amtsträger nach sich ziehen. Dem wird an zwei konkreten Beispielen nachgegangen.

Verglichen werden die Räte an der Regierung in Kassel mit den Magistraten am *Bailliage* von Amiens im 18. Jahrhundert, die innerhalb der jeweiligen Behördenverfassung Funktionsäquivalente darstellen. Die Landgrafschaft Hessen-Kassel zählte zu den mittleren Reichsterritorien des autokratisch regierten Typs. Dynastie und Bevölkerungsmehrheit bekannten sich zum reformierten Glauben. Die Picardie gehörte zum Bezirk des Pariser Parlaments und wurde von der Provinzhauptstadt Amiens aus verwaltet. Der *bailliage* von Amiens und die Regierung in Kassel ähnelten sich in ihren Kompetenzen und Strukturen. Es handelte sich jeweils um Mittelbehörden, die innerhalb der Rechtsprechung und im Rahmen der Zivilverwaltung wichtige Aufgaben wahrnahmen, genauer gesagt, um Gerichtshöfe, die Streitfälle des Adels in erster Instanz entschieden und die als Berufungsgerichte für alle übrigen Untertanen ihrer Provinzen zuständig waren. Außerdem wirkten sie als Verwaltungsbehörden im Sinne der *guten Policey*. Beide Behörden waren als typische Gerichtshöfe des Ancien Régime kollegial verfaßt, was bedeutet, daß die Senatsmitglieder Mehrheitsentscheidungen fällten, nachdem vorbereitende Referate und gemeinsame Diskussion stattgefunden hatten. Die Behördenpräsidenten waren zwar befugt, die Aufgabenverteilung innerhalb der Senate vorzunehmen, bei der Urteilsfindung unterlagen die Richter jedoch nicht den Weisungen ihrer Vorgesetzten⁶.

Diese sozialgeschichtliche Skizze über die Amtsträger einer deutschen und einer französischen Mittelbehörde im ausgehenden Ancien Régime schildert die Rekrutierungsmuster der Richter und Staatsanwälte, ihre üblichen Karrierewege und ihr soziales Gruppenprofil. Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen der Ämterkauf für das Sozialprofil der Amtsträgerschaft hatte, ob sich trotz dieser Differenz ähnliche Amtsträgertypen herausbildeten oder ob sich der Typus des deutschen Rates vom französischen Magistraten grundlegend unterschied. Weiterhin wird untersucht, welchen Einfluß die untersuchten Personen gemeinsam mit anderen Angehörigen der Staatsverwaltung auf die Gesicke und das soziale Leben der Stadt hatten, in der sie wohnten. Abschließend werden die Ergebnisse daraufhin über-

5 Vgl. die abschließenden Thesen von: Horst DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland. Ein Beitrag zu Kontinuität und Diskontinuität der politischen Theorie in der Frühen Neuzeit, Mainz 1992, S. 130–142. Wichtige international vergleichende Überlegungen bietet, im Gegensatz zum irreführenden Titel: Axel FLÜGEL, Wirtschaftsbürger oder Bourgeois? Kaufleute, Verleger und Unternehmer in der Gesellschaft des Ancien Régimes, in: Bürger in der Gesellschaft der Neuzeit, S. 107–132.

6 Es gibt keine moderne verwaltungsgeschichtliche Darstellung, die hinreichend genau die Funktionen und Kompetenzen eines *Bailliage* behandelt. Deshalb muß zurückgegriffen werden auf: JOUSSE, *Traité de l'administration de la justice*, 2 Bände, Paris 1771. Für Hessen-Kassel: Kurt DÜLFER, Fürst und Verwaltung. Grundzüge der hessischen Verwaltungsgeschichte im 16.–19. Jahrhundert, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 3 (1953), S. 150–223.

prüft, ob die Amtsträger des Ancien Régime bereits Grundzüge der im frühen 19. Jahrhundert führenden Sozialformationen, der französischen Notabeln und der deutschen Bildungsbürger, vorwegnahmen. Der Beitrag basiert auf zwei prosopographischen Studien über die 33 Magistrate am *bailliage* von Amiens im Zeitraum von 1750 bis 1790 und über die 66 Räte an der Regierung in Kassel im Zeitraum von 1760 bis 1806. Die Ergebnisse der Kollektivbiographien lassen sich besonders einprägsam schildern am Beispiel der Lebensläufe eines Richters am *bailliage* von Amiens und eines Regierungsrats aus Kassel, indem die individuellen Merkmale jeweils mit den Gruppencharakteristika in Beziehung gesetzt, das Typische und das Untypische am Einzelfall aufgezeigt werden.

Zunächst sei der Rat (*conseiller*) Joseph Pingré vorgestellt. Er wurde am 12. März 1685 im Pfarrbezirk von Saint-Rémy in Amiens geboren, in einem der besten Viertel im Südosten der Stadt, wo die lokalen Eliten wohnten. Joseph Pingré war das fünfte von neun Kindern des Louis Pingré und der Marie Anne Morel. Sein Vater bekleidete das verantwortungsvolle Amt eines Staatsanwalts (*procureur du roi*) am *bailliage*. Er hatte dieses Amt im Jahre 1676 für die bedeutende Summe von 47000 Livres erworben. Josephs Mutter, Anne Morel, war als blutjunges Mädchen, im Alter von 14 Jahren, mit dem elf Jahre älteren Vater vermählt worden. Auch sie stammte aus einer der angesehensten Familien der Stadt, denn die Morels gehörten ebenfalls zur lokalen Verwaltungselite⁷.

Seine Schulzeit verbrachte Joseph Pingré am Collège von Amiens, von dort aus verließ er das erste und einzige Mal in seinem Leben für längere Zeit seine Vaterstadt. Wir wissen nicht genau, wohin er ging, vermutlich studierte Pingré die Rechte in Paris, denn die Hauptstadt war der wichtigste Universitätsstandort für den Norden und Westen Frankreichs⁸. Bekannt ist, daß er sich nach Abschluß des Studiums zunächst als Advokat am Pariser Parlament einschrieb. Für angehende Magistrate am *bailliage* von Amiens war das der übliche Weg. Im Jahr 1715, im Alter von bereits dreißig Jahren, erwarb er ein Amt als Rat am *bailliage*⁹. Sein Eintrittsalter in die Behörde war damit untypisch hoch. Er benötigte keinen Altersdispens wie viele seiner Kollegen, die häufig bereits mit Anfang bis Mitte Zwanzig bestellt wurden. Als er sein Amt am *Bailliage* kaufte, konnte er die Stellung des Vaters noch nicht übernehmen, weil dieser damals noch recht rüstig war. Deshalb erwarb Joseph Pingré zunächst das Amt eines einfachen Rats, das er 17 Jahre später wieder verkaufte. Zu diesem Zeitpunkt, im Alter von 47 Jahren, trat er das Erbe seines

7 Zur Stadtgeschichte von Amiens vgl. Roland HUBSCHER (Hg.), *Histoire d'Amiens*, Toulouse 1986. Über die Magistrate von Amiens liegt lediglich eine ältere Studie vor: Edouard MANGIS, *Essai sur le recrutement et les attributions des principaux officiers du siège du Bailliage d'Amiens de 1300 à 1600*, Paris 1906. Genealogische Informationen in: Archives Départementales Somme, Fichier Guerlin: *Officiers du Bailliage d'Amiens*; ebd.: *Habitants d'Amiens*; Michel GOUBERVILLE, *Les Pingré à Amiens. Éléments généalogiques XVIe–XVIIe et XVIIIe siècles*, Amiens 1992; Adrien DE LOUVENCOURT, *Notice sur les Familles Nobles actuellement dans le département de la Somme*, Amiens 1913. Preis des Amtes in: *Généalogie de la famille Petyst*, hg. vom Cercle Généalogique de Picardie, Abbeville o. J..

8 Zur Schul- und Bildungsgeschichte von Amiens: S. LENEL, *Histoire du collège d'Amiens (1219–1795)*, Amiens 1904. Über Paris als regionale Universitätsstadt: Richard L. KAGAN, *Law Students and Legal Careers in Eighteenth-Century France*, in: *Past and Present* 68 (1975), S. 38–72.

9 Archives Nationales, Provisions de charges, Serie V/1, 372 und 528.

Vaters als Staatsanwalt an. Eine Berufskarriere im eigentlichen Sinne des Worts durchlief Joseph Pingré nicht, denn er bekleidete dieses Amt anschließend mehr als dreißig Jahre hindurch, bis zu seinem Tod im Jahr 1765.

Joseph Pingré war eines von neun Kindern. Ein jüngerer Bruder hatte ein mit üppigen Pfründen versehenes Amt als Kanoniker an der Kathedrale von Amiens inne; der jüngste Bruder, Pierre Pingré, tat es ihm und ihrem Vater gleich, indem er ebenfalls Magistrat am Bailliage wurde. Er kaufte ein Amt als *avocat du roi*, also gleichfalls eine Stellung in der Staatsanwaltschaft. Für die übrigen Brüder konnte die berufliche Stellung nicht ermittelt werden. Am 8. September 1715, etwa ein halbes Jahr, nachdem Joseph Pingré zum Rat am Bailliage bestallt worden war, heiratete der Dreißigjährige die fünf Jahre jüngere Madeleine Ducroquet. Sie war die Tochter eines Kollegen, Firmin Ducroquet, der ebenfalls als Rat am Bailliage tätig war. Vermutlich starb Madeleine Pingré bereits kurz nach der Hochzeit, denn Joseph Pingré heiratete nur einundeinhalb Jahre nach seiner ersten Eheschließung ein zweites Mal¹⁰. Diesmal ehelichte er die Tochter des Behördenpräsidenten, Nicolas de Herte, was als Hinweis auf Joseph Pingrés saturierte gesellschaftliche Stellung gedeutet werden kann.

Die Pingrés zählten zum Adel, sie führten den Titel eines *Écuyer*. Obwohl sie einer der bekanntesten Familien der Picardie angehörten, handelte es sich nicht um Adelige von Geblüt. Vielmehr hatten sie den Titel auf dem Wege der Nobilitierung, durch Ämterkauf, erworben. Im Jahr 1690 wurde der Vater von Joseph Pingré aufgrund des Kaufs eines Amtes als Königlicher Sekretär (*secrétaire du roi*) in den Adelsstand erhoben. Diese Charge bot neben dem hohen Prestige den Vorteil, daß sie als Sinekure geführt werden konnte, denn ein Königlicher Sekretär übernahm keinerlei Dienstverpflichtung. Überdies konnte der Vater, Louis Pingré, seinen Adelstitel direkt an seine Kinder und damit an alle weiteren Nachkommen vererben, weil er mehr als zwanzig Jahre hindurch diesen Titel eines *secrétaire du roi* geführt hatte. Joseph Pingré kam damit unmittelbar in den Genuß des Adelstitels und der damit verbundenen Privilegien¹¹.

Zur Vermögensausstattung der Magistrate am Bailliage gehörte in der Regel eine Grundherrschaft. Joseph Pingré erwarb die Seigneurie Fricourt in der Umgebung von Amiens. Bereits sein Vater hatte die Seigneurie Saveuse gekauft. Die Ursprünge des Reichtums der Pingrés gingen auf den Großvater Louis Pingré zurück, der als Kaufmann und Textilhändler im 17. Jahrhundert ein großes Vermögen gemacht hatte. Anders als sein Großvater war Joseph Pingré nicht mehr kaufmännisch tätig. Stattdessen bezog er rentenförmige Einkünfte, einerseits aus seinem Großgrundbesitz, andererseits aus seinem Amt als Staatsanwalt am Bailliage. Dieses Amt stellte an und für sich bereits einen ansehnlichen Vermögenswert dar und ein Jahresgehalt entsprach einer Verzinsung des Nominalwerts. Die Renteneinkünfte ermöglichten Joseph Pingré eine adelsgemäße Existenz, die von Erwerbsarbeit freigestellt war. Sobald er als Staatsanwalt tätig wurde, bezog er zwar für jede Leistung Gerichtssporteln, auf diese leistungsabhängigen Amtseinkünfte war er jedoch keineswegs angewiesen. Er hätte sein Leben auch als reiner Rentier verbringen können.

10 Daß die Ehe geschieden wurde, erscheint unwahrscheinlich, angesichts der großen Schwierigkeiten, die einer Scheidung im Ancien Régime entgegenstanden.

11 Siehe Anm. 7.

Als hessisches Gegenüber bietet sich Dietrich Christoph Ihringk an. Er wurde am 29. März 1727 in dem kleinen Festungsort Spangenberg in Niederhessen als Sohn des Predigers Nikolaus Wilhelm Ihringk geboren. Seine Mutter Katherina Elisabeth, war eine Tochter des Bürgermeisters von Kassel, Johann Kopp. Vater und Mutter stammten aus angesehenen Gelehrten- und Beamtenfamilien der Landgrafschaft Hessen-Kassel und so nimmt es nicht wunder, daß der Vater sein Leben nicht dauerhaft in der Kleinstadt Spangenberg fristete, sondern bereits ein Jahr nach der Geburt seines Sohnes Dietrich Christoph in die Haupt- und Residenzstadt Kassel übersiedelte, um dort zunächst Garnionsprediger zu werden. Später stieg er zum Metropolitan in der Brüdergemeinde auf und war zuletzt seit 1748 als Dekan an der Hauptkirche St. Martin tätig. Bei dieser Kathedrale handelte es sich um die bedeutendste Kirche in Kassel, befand sich doch dort seit dem 17. Jahrhundert die Grablege der hessischen Landgrafen¹².

Die große Kindersterblichkeit forderte auch in der Familie Ihringk, also selbst in gutbürgerlichen Verhältnissen, ihren hohen Tribut: Von den zehn Kindern des Vaters aus drei Ehen erreichten nur drei das Erwachsenenalter, außer Dietrich Christoph lediglich seine acht Jahre jüngere Schwester Katharine Elisabeth, die später zwei Ehen mit hessischen Offizieren einging und eine zweiundzwanzig Jahre jüngere Stiefschwester, welche ihr Jawort dem Amtmann und Richter in Hofgeismar, Siegmund Peter Martin, gab.

Die Schulbank drückte Dietrich Christoph Ihringk auf dem Pädagogium in Kassel, einer Lateinschule. Bereits im Alter von 15 Jahren begann er ein Jurastudium an der neuen Reformuniversität Göttingen, wechselte nach drei Jahren zur hessischen Landesuniversität in Marburg und schloß seine Studien 1746, im Alter von nur 19 Jahren, mit der Licentiatur ab. Seine Abschlußarbeit behandelt ein lehnsrechtliches Thema. Dietrich Christoph Ihringk strebte zunächst eine Hochschulkarriere an. Er wurde 1749 von der Juristenfakultät in Marburg mit einer Dissertationsschrift promoviert, die sich mit den privatrechtlichen Forderungen befaßte, welche aus dem Friedensvertrag von Osnabrück resultierten. Im gleichen Jahr erhielt er einen Ruf als außerordentlicher (also unbesoldeter) Professor der Rechte an seiner Heimatuniversität Marburg. Bereits ein halbes Jahr später beriefen ihn die nassauischen Grafen als ordentlichen Professor beider Rechte an die Hohe Schule ins siegerländische Herborn. Dort hielt es Dietrich Christoph Ihringk nur zwei Jahre lang. Der hessische Chronist Strieder schrieb später dazu: *Freunde von Ansehen, die des seeligen Mannes Talente kannten, sorgten dafür, daß selbige fürs Vaterland nützlich würden; man zog ihn dahin, jedoch in eine andere Laufbahn, zurück, und Landgraf Wilhelm VIII. ernannte ihn unterm 10. May 1752 zum Kanzleyrath nach Rinteln.*¹³

12 Zur Lebensgeschichte Dietrich Christoph IHRINGKs: Friedrich Wilhelm STRIEDER, Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten und Schriftsteller Geschichte 6, S. 354–57 und 15, S. 346. Zur Genealogie: ebd. 6, S. 348–351; Deutsches Geschlechterbuch. Genealogisches Handbuch bürgerlicher Geschlechter 121, S. 249–251. Die Karrieredaten bei: Elard Johannes KULENKAMP, Beiträge zur Geschichte des Kurfürstlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel, Cassel 1847, S. 54, Anm. 20; Franz GUNDLACH, Catalogus Professorum Academiae Marburgensis 1527–1910, Marburg 1927, S. 143. Schriftenverzeichnis bei: STRIEDER, Gelehrten-Geschichte 6, S. 356.

13 STRIEDER, Gelehrten-Geschichte 6, S. 355.

Wer diese Freunde von Ansehen waren, darüber schweigt der Chronist. Führt man sich die weitere Karriere von Dietrich Christoph Ihringk vor Augen, so liegt der Gedanke nahe, daß es sich bei den Förderern um seine beiden Onkel Johann Konrad und Johann Wilhelm Ihringk gehandelt haben wird, die nämlich zu dieser Zeit beide als Räte an der Regierung in Kassel tätig waren¹⁴. An sich war die Regierung in Kassel als Provinzialbehörde den Kanzleien in Rinteln, Marburg und Hanau gleichgestellt. Da sich dieser Senat jedoch in der Residenzstadt befand, übernahm er auch gesamtstaatliche Aufgaben als Lehnhof und bei der Ausarbeitung neuer Gesetzesvorhaben. Regierungsräte in Kassel fanden schnell Gehör beim regierenden Landgrafen und verfügten deshalb oftmals über größere Plazierungsmacht als ihre Kollegen in den Provinzstädten¹⁵.

Acht Jahre lang hatte sich Dietrich Christoph Ihringk als Kanzleirat und später auch zugleich als Kammerrat im kleinstädtischen Rinteln zu bewähren, bevor er vom gerade zur Herrschaft gelangten Landgrafen Friedrich II. im Jahre 1760, also mitten im Siebenjährigen Krieg, als Regierungsrat ins französisch besetzte Kassel bestellt wurde. Dort bewährte er sich als geschickter Jurist und wurde 1772 zum Direktor der sogenannten Französischen Justizkanzlei berufen, einer kleinen Unterbehörde der Regierung, die mit der Rechtsprechung für die Hugenotten in Hessen-Kassel betraut war. Weitere zwei Jahre später schloß die Bestallung zum Rat am Kasseler Oberappellationsgericht die Laufbahn des jetzt 47-jährigen ab. Dort blieb er bis zu seinem relativ frühen Tod am 22. Mai 1781 tätig¹⁶.

Im Jahr 1751, als er Professor in Herborn war, heiratete Dietrich Christoph Ihringk die fast gleichaltrige Christiane Porbeck, Tochter des hessischen Oberst Karl Porbeck. Von den neun Kindern aus dieser Ehe erreichten immerhin sechs das Erwachsenenalter. Ihnen gelang es, die gesellschaftliche Stellung ihres Vaters ebenfalls zu erreichen. Die vier Töchter wurden standesgemäß versorgt, indem sie gleichrangige Beamte und Offiziere heirateten. Der älteste Sohn Johann Conrad Ihringk trat in die Fußstapfen des Vaters und wurde Oberappellationsrat. Der jüngste Sohn, Carl Friedrich, brachte es gar bis zum Oberforst- und Generalkassendirektor.

Große Reichtümer konnten die Ihringks nicht aufhäufen. Dietrich Christoph gehörte ein neueres Stadthaus in Kassel, aber eine Grundherrschaft vermochte er

14 Bestallungsurkunden in: Staatsarchiv Marburg, Bestand K (Kopiere), Nr. 177 (Dienerbuch 1663–1760) und Nr. 178 (Dienerbuch 1760–1807). Weitere Hinweise in: Karl-Heinz NICKEL u. a., Kurzbiographien, in: Georg WANNAGAT (Hg.): Kassel als Stadt der Juristen (Juristinnen) und der Gerichte in ihrer tausendjährigen Geschichte, Köln 1990, S. 436–437.

15 Zu den Kompetenzen der Regierungen, insb. derjenigen in Kassel vgl. Carl Philipp KOPP, Ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der Geistlichen und Civil-Gerichten in den Fürstlich-Hessen-Casselischen Landen, 2. Teil, Kassel 1771 (Zweites Buch, von dem Prozesse bey den Regierungen, S. 137–344). Die Aussagen über die unterschiedlich ausgeprägte Plazierungsmacht der Räte an den Behörden in der Residenzstadt und an den anderen Verwaltungssitzen wurde gewonnen aufgrund der Analyse von Karriereverläufen von etwa 2500 hessischen Amtsträgern im Zeitraum von 1750 bis 1830. Quellenbasis hierfür die Staatskalender und vielfältiges gedrucktes und ungedrucktes Quellenmaterial.

16 Zur hessen-kasselerischen Innenpolitik der Zeit: Wolf von BOTH und Hans VOGEL, Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel. Ein Fürst der Zopfzeit, o. O. 1973; Otto BERGE, Die Innenpolitik Landgraf Friedrichs II., (Ms.Diss.) Mainz 1952; Charles INGRAO, The Hessian Mercenary State. Ideas, Institutions, and Reform under Frederick II (1760–1785), Cambridge 1987.

nach Ausweis der hessischen Steuerkataster nicht zu erwerben¹⁷. Seine jährlichen Einkünfte beliefen sich während der Jahre in Rinteln auf bescheidene 350 Taler Barbesoldung sowie Naturalien im Wert von 100 Talern. Als Regierungsrat in Kassel steigerte sich seine Barbesoldung auf 500 Taler, als Oberappellationsrat standen ihm laut Etat 800 Taler jährlich zu¹⁸. Selbst wenn man in Rechnung stellt, daß die hessischen Räte für ihre Amtstätigkeit zusätzlich leistungsabhängige Sporteln erhielten, so vermochten sie nicht, auf legale Weise reich zu werden. Man hatte lediglich ein halbwegs standesgemäßes Auskommen.

Die Lebensgeschichten von Joseph Pingré und Dietrich Christoph Ihringk sind keine Einzelfälle. Vielmehr erwiesen sie sich in vielen Hinsichten als charakteristisch für französische Magistrate bzw. westdeutsche Räte in vorrevolutionärer Zeit. Es lassen sich spezifische Gemeinsamkeiten und Unterschiede festhalten. Fragt man nach der sozialen Rekrutierung, so überwiegen die Gemeinsamkeiten: Wie alle okzidentalen Eliten der Vormoderne wiesen Magistrate und Räte ein hohes Maß an Selbstrekrutierung auf und tendierten zur Ausformung lokaler oder regionaler Verkehrskreise. Die Väter der hohen Richter in Amiens gehörten nahezu ausnahmslos zum Kreis der lokalen Verwaltungsspitzen, und auch die Kasseler Räte stammten aus den führenden Beamtenfamilien der Landgrafschaft Hessen-Kassel, die in Kassel oder den drei übrigen Verwaltungszentren des Territoriums, in Marburg, Hanau und Rinteln, lebten. Bei der Wahl ihrer Ehefrauen beschränkten sich die Amtsträger in der Picardie wie in Hessen-Kassel jeweils auf ihre Herkunftsschicht, die Gruppe der juristisch gebildeten Amtsträger, so daß Verbindungen zu Töchtern von Gutsbesitzern, Kaufleuten oder Unternehmern nur ausnahmsweise vorkamen. Frauen aus anderen Gegenden heirateten sie äußerst selten. Festzuhalten bleibt: Das hohe Maß sozialer und regionaler Endogamie führte in Amiens zur Ausformung einer lokalen Elite, dagegen bildete sich in Hessen-Kassel eine Territorialelite.

Das System der Käuflichkeit und Vererbbarkeit der Ämter wird in Amiens wesentlich dazu beigetragen haben, daß sich die nahezu ausschließliche Zentrierung der örtlichen Verwaltungselite auf ihre Herkunftsstadt so rein ausprägen konnte. Die Magistrate waren bemüht, ihre prestigefördernden, Herrschaft verkörpernden Ämter innerhalb des engeren Familienverbandes weiterzugeben. Wenn das wegen des Fehlens eines qualifizierten Kandidaten nicht gelang, verkaufte man nicht an mögliche Bewerber von außerhalb, sondern an eine Person, die bereits zum engeren sozialen Umfeld zählte. Auf diese Weise ließ sich das Netz der gegenseitigen Abhängigkeiten und Loyalitäten noch enger knüpfen. Da beachtliche Mittel kurzfristig erforderlich waren, um ein Amt am *bailliage* zu erwerben, mußte der Käufer entweder über ein großes Barvermögen verfügen, was die Ausnahme darstellte, oder Eigentumstitel an Häusern und Grundbesitz besitzen, die als Sicherheit für Kredite dienen konnten. Dadurch beschränkte sich der Kreis möglicher Bewerber auf wenige Personen, deren Reichtum durch ausgedehnten Landbesitz – möglichst in Amiens und Umgebung – sichergestellt war. Wenn die Kreditgeber womöglich niemand anderes als die Erben des verstorbenen Amtsträgers waren, sprach alles für den örtlichen jungen Kandidaten, dessen Familie für ihre Bonität bekannt war. Einen

17 Staatsarchiv Marburg, Rechnungen II, Kassel 199 und Treysa 15.

18 Besoldungsetats in: Staatsarchiv Marburg, Bestand 5 (Geheimer Rat), Nr. 5473, Nr. 5478 und Nr. 14997.

weiteren wichtigen Faktor für die Ausbildung der lokalen Magistrateselite bildete das Recht des *bailliage* und aller übrigen Behörden mit käuflichen Ämtern, Stellenbewerber von sich aus vorzuschlagen und unliebsamen Kandidaten die Aufnahme ins Amt zu verweigern. Die wesentlichen Steuerungsinstrumente für soziale Inklusion und Exklusion fanden sich also örtlich vor und wurden offenbar bis 1789 zur Bündelung von Macht und Reichtum in Händen einer lokalen Elite genutzt.

Das Recht, Beamtenstellen zu besetzen, lag in der Landgrafschaft Hessen-Kassel als Bestandteil der landesherrlichen Souveränität allein bei den Fürsten, die es eifersüchtig wahrten. Es stand deshalb nicht zu erwarten, daß, vergleichbar mit den Verhältnissen am *bailliage* von Amiens, lediglich Bewerber aus einer Handvoll kasseler Familien als Regierungsräte in Frage kamen. Aber auch ohne rechtlich normiertes Indigenat und trotz der völligen Ellbogenfreiheit des Fürsten bei der Ämtervergabe setzten sich immer wieder aufs Neue diejenigen Bewerber um Positionen im Justiz- und Verwaltungsdienst durch, die aus Familien stammten, welche von alters her dem hessischen Hause Diener gestellt hatten. Hessen-Kassel war in Bezug auf Flächenumfang, Bevölkerungszahl, Wirtschaftskraft und Bildungspotential groß genug, um eine eigene territoriale Beamtenkaste hervorzubringen. Die nicht zuletzt aufgrund der konfessionellen Dreiteilung allenthalben im Reich spürbare Tendenz zu kleinstaatlicher Borniertheit konnte sich voll entfalten. Nachdem die Landstände nach dem Dreißigjährigen Krieg als ernstzunehmende Konkurrenz um die Macht von Landgräfin Amalie Elisabeth und Landgraf Wilhelm VI. ausgeschaltet worden waren, bildeten nur noch die durch gemeinsame familiäre Herkunft und Klientelismus miteinander vernetzten Amtsträger ein häufig schwaches Widerlager gegen den landesherrlichen Despotismus. Die von Bernd Wunder für die süddeutschen protestantischen Territorien festgestellte überterritoriale Mobilität von Geheimen Räten im späten 17. und frühen 18. Jahrhundert ist auch in Hessen-Kassel im späteren Zeitraum von 1750 bis 1806 vorzufinden. Allerdings läßt sich dieser Befund nicht auf die rangniedrigeren Beamten verallgemeinern. Diese Mobilität beschränkte sich auf die Inhaber von Spitzenämtern, wie Geheime Räte und Minister, während der personelle Unterbau in Rechtsprechung und Verwaltung, zu denen die Regierungsräte zählten, nahezu exklusiv aus dem hessen-kasseler Territorium rekrutiert wurde¹⁹.

Wenn man die ständische Herkunft der Amtsträger untersucht, erweist es sich, daß weder der *bailliage* von Amiens noch die Regierung in Kassel Hochburgen bürgerlicher Amtsträger waren, sondern Behörden an denen gleichermaßen Adelige, Nobilitierte und Bürgerliche tätig wurden. In Amiens waren Angehörige des Geblütsadels nur in kleiner Zahl vertreten. Prägend für das soziale Milieu waren hingegen Angehörige der *robe*, deren Adelstitel auf den Kauf eines nobilitierenden Amtes durch einen Vorfahren – meist im 17. Jahrhundert – zurückging. Wie zu erwarten, nahmen die Leitungsfunktionen des *bailliage* ausschließlich Träger eines Adelstitels ein, seien es Nobilitierte oder Adelige von Geblüt. *Roturiers* fanden sich vor allem unter den einfachen Räten. Ungeklärt ist bislang, in welchem Maß die Magistrate am *bailliage* von Amiens in die alltägliche Rechtsprechungs- und Verwaltungsarbeit eingebunden waren. Die Aufgaben der Gerichtsbehörde waren sicherlich umfangreich und

19 Vgl. Bernd WUNDER, Die Sozialstruktur der Geheimratskollegien in den süddeutschen protestantischen Fürstentümern (1660–1720). Zum Verhältnis von sozialer Mobilität und Briefadel im Absolutismus, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 58 (1971), S. 145–220.

anspruchsvoll, wer sie in der Praxis wahrnahm, versteht sich, angesichts des auf Repräsentation zielenden Lebensstils der Richter, nicht von selbst. Möglicherweise vollzogen die Magistrate lediglich in den feierlichen öffentlichen Sitzungen Urteile, deren Formulierung auf der fleißigen Zuarbeit von Advokaten oder Privatsekretären basierte.

Die Regierung Kassel kannte keine Einteilung in gelehrte und adlige Bank, wie sie in anderen Territorien des Reichs gebräuchlich war. Dennoch hielten sich die Zahlen bürgerlicher und adliger Amtsträger in etwa die Waage. Allerdings überwog auch hier in den oberen Rängen die Noblesse, die anders als in Amiens vor allem aus Adligen von Geblüt bestand. Diese Familien stammten ursprünglich meist aus Hessen, vereinzelt auch aus verschiedenen anderen protestantischen Territorien Norddeutschlands. Diese altadligen Regierungsräte besaßen in der Regel keine eigenen Rittergüter, manche von ihnen, aufgrund der vorherrschenden Erbteilungssitte lediglich den zum Lebensunterhalt nicht ausreichenden Bruchteil einer Grundherrschaft. Alle Räte – die von Adel, wie die bürgerlichen – hatten gleichermaßen ihrem geregelten Dienst mit festen Arbeitszeiten nachzukommen, so daß an der hessischen Behörde sicherlich kein Klima aristokratischen Müßiggangs, sondern eine Arbeitsatmosphäre herrschte²⁰.

Magistrate wie Räte wähten sich im Besitz einer herausragenden Bildung und legitimierten damit und durch eine emphatische Gemeinwohrrhetorik ihre gesellschaftlich führende Stellung. Die Bildungsinhalte, die den künftigen Richtern in der Picardie bzw. in Hessen an den Universitäten vermittelt wurden, und die Bildungsgüter, die sie auch während ihres Berufslebens weiter pflegten, unterschieden sich erheblich. Die Ausbildung der Räte in Kassel trug stärker den Charakter einer berufsorientierten juristischen Fachschulung, während für die Magistrate in Amiens die klassisch-literarische Bildung als Ausweis ihrer herausgehobenen Stellung innerhalb der Stadt auch über die Schul- und Universitätsjahre hinaus von wesentlicher Bedeutung blieb. Dieses Urteil drängt sich auf angesichts der Publikationen der untersuchten Richter: Die hessischen Räte veröffentlichten bevorzugt kleinere Schriften zu einzelnen Gegenständen des Rechts oder der Kameralistik, in Einzelfällen auch systematische Werke und Gesetzessammlungen, kaum einmal jedoch Belletristik. Ganz anders verhielten sich die Magistrate aus Amiens, die sich vor allem mit literarischen Sujets oder naturwissenschaftlichen Themen befaßten²¹.

20 Das alltägliche Arbeitspensum der Regierung Kassel kann ermessen werden anhand ihrer Protokollbücher, die nahezu vollständig tradiert sind in: Staatsarchiv Marburg, Bestand Protokolle II, Kassel C. Stichproben haben ergeben, daß am Ausgang des 18. Jahrhunderts allein dem Zivilsenat pro Sitzungstag mehr als dreißig Sachen zur Begutachtung oder Entscheidung vorlagen. Zivil- und Strafsenat tagten jeweils wöchentlich an drei Vormittagen. Alle Senatsmitglieder hatten gemäß dem Geschäftsverteilungsplan gleichermaßen Entscheidungen vorzubereiten. Lediglich alte oder kranke Richter wurden von ihren Kollegen entlastet.

21 Ein Beispiel unter mehreren ist der Lieutenant Particulier Claude Franis Felix Boulanger de Rivery (1725–1758), der unter vielen anderen Veröffentlichungen schrieb: *Traité de la Cause et des Phénomènes de l'Electricité*, 1750; *Fables et Contes avec un Discours préliminaire sur la Littérature allemande*, 1754; *Poème imité d'Anacréon*, veröffentlicht im: *Mercure de France* (1751); *Discours de réception sur l'éducation de la jeunesse*, Antrittsrede in der Akademie von Amiens, veröffentlicht in: *L'Année Littéraire* (1752). Als hessisches Gegenüber sei Conrad Wilhelm Ledderhose (1751–1812) genannt, Regierungsrat und Archivar in Kassel, später Professor am Collegium Carolinum, von dem eine Sammlung juristischer und historischer Arbeiten in fünf Bänden erschien: *Kleine Schriften*,

Die Richter am *Bailliage* von Amiens und an der Regierung in Kassel bildeten fein abgestufte Hierarchien. Die Plazierung eines Senatsmitglieds innerhalb dieser Rangordnungen erfolgte in Frankreich und Deutschland nach unterschiedlichen Prinzipien: Ein käuflich erworbenes Amt am *bailliage* von Amiens vermittelte seinem Inhaber einen festen Rang, der sich nach dem Kaufwert richtete und nicht durch besondere Leistung oder langjährige Tätigkeit an der Behörde gesteigert werden konnte. Davon unterschied sich die Ämterhierarchie an der Regierung in Kassel, in die man als junger Jurist eintrat, um dann allmählich gemäß der Anciennität und landesherrlicher Gnade in höhere Positionen aufzurücken.

Aus diesem Grund folgten die Lebensläufe pikardischer Magistrate und hessischer Räte unterschiedlichen Mustern. Die künftigen Magistrate waren nach ihrem Studium in der Regel nur kurze Zeit als Advokaten am Pariser Parlament tätig. Sobald es ihre finanziellen Verhältnisse erlaubten, erwarben sie ein Amt als Richter oder Staatsanwalt am *bailliage*. Trotz der prinzipiell erlaubten Vererbung eines Amtes an den *baillies* und obwohl die Söhne der Magistrate in Amiens überwiegend in vergleichbare Positionen wie ihre Väter strebten, spielte die unmittelbare Vater-Sohn-Nachfolge nur eine marginale Rolle. Das System der Ämterkäuflichkeit gestaltete sich nämlich derart flexibel, daß sich für die jungen Männer aus den Amtsträgerfamilien keine demütigend langen Anwartschaftszeiten auftraten. In der Regel erwarben sie bereits mit Mitte Zwanzig das Amt, auf dem sie für den Rest ihres Lebens verblieben. Insofern stellt Joseph Pingré eine Ausnahme dar, denn er wechselte – wie gesehen – innerhalb seines Berufslebens einmal die Position, indem er das höherrangige väterliche Amt antrat. Von einer Karriere, im Sinne eines beruflichen Aufstiegs innerhalb einer Generation, kann an den königlichen Gerichten Frankreichs im Normalfall keine Rede sein. Vielmehr hatte nur derjenige die Möglichkeit, ein prestigeträchtigeres Amt zu erwerben, der über ein großes Vermögen verfügte. Sozialer Aufstieg erfolgte üblicherweise nicht aufgrund von Leistung oder geschmeidiger Anpassung an die Wünsche der Vorgesetzten, sondern in der Form, daß die Söhne reicher Väter höhere Positionen anstrebten.

In Kassel begann das Berufsleben eines Rates an der Regierung nach dem Jurastudium an der Landesuniversität – anders als bei Ihringk – normalerweise mit dem Assessorat. Nach zwei Jahren erhielt ein Assessor das Stimmrecht im Senat, weitere zwei bis drei Jahre später erfolgte die Ernennung zum Justizrat. Erst ab diesem Zeitpunkt erhielt er ein festes Gehalt. Das weitere Avancement war gewohnheitsmäßig vorgezeichnet und folgte klaren Laufbahnmustern. Wie rasch sich der Aufstieg vollzog, hing vom landesherrlichen Wohlwollen ab. Normalerweise endete eine Ratskarriere mit dem Tod oder der Pensionierung in der Stellung eines Geheimen Regierungsrates. In Ausnahmefällen gelang der Sprung an das Oberappellationsgericht oder in das Präsidentenamt der Regierung. Wer es bis an die Spitze dieser Behörde gebracht hatte, konnte in die Position eines Staatsministers aufzurücken.

1787–1795. Außerdem: Beiträge zur Beschreibung des Kirchenstaates der Hessen-Kasselschen Lande, 1780; Versuch einer Anleitung zum Hessen-Kasselschen Kirchenrecht, 1785. Für die Unterschiede zwischen Boulanger und Ledderhose ist die Zugehörigkeit zu verschiedenen Generationen nicht verantwortlich. Die geschilderten Präferenzen bei Veröffentlichungen finden sich in der gesamten zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Beschäftigt man sich mit dem Vermögen, dem Einkommen und der damit eng verbundenen sozialen Stellung der Amtsträger, so überwiegen die Unterschiede zwischen Deutschland und Frankreich. Die Magistrate von Amiens waren auf eine feste Besoldung aus Berufsarbeit nicht angewiesen. Sie gehörten zu den wohlhabendsten Kreisen der Stadt, denn das Amt selbst stellte bereits einen ansehnlichen Wert dar. Zu ihrer normalen Vermögensausstattung gehörte mindestens eine Grundherrschaft, aus der sie rentenförmige Einkünfte bezogen, die ihnen eine arbeitsfreie, adelsgemäße Existenz ermöglichten. Die wesentlich komfortableren Vermögensverhältnisse französischer Amtsträger markieren den bedeutsamsten Unterschied zwischen den Beamten in beiden Nationen. In Deutschland verfügten die landesherrlichen Amtsträger außer ihren Besoldungen meist nicht über weitere Einkünfte. Selbst viele Adlige waren verarmt und drängten ebenso in die staatlichen Bedienungen wie die gebildeten Bürger. Die Räte an der Regierung in Kassel besaßen in der Regel lediglich ein Haus und etwas Gartenland. Nur in Ausnahmefällen verfügten sie über bedeutenderes Kapitalvermögen oder Gutsbesitz.

Die Renteneinkünfte ermöglichten den Magistraten in Amiens Abkömmlichkeit, die sie auf unterschiedliche Weise nutzten. Einige engagierten sich in aufklärerischen Vereinigungen wie der örtlichen Akademie, andere standen wohltätigen Einrichtungen vor, wie etwa dem städtischen Hospiz. Viele nahmen ein Amt als Bürgermeister oder Schöffe im Stadtrat wahr. Anders als die Regierungsräte in Kassel waren sie in die lokale Honoratiorenschaft von Amiens fest eingebunden und lenkten die Geschicke ihrer Stadt. Am Ausgang des Ancien Régime vermitteln die Herrschaftsverhältnisse in der französischen Provinz so einen Eindruck recht großer Autonomie der regionalen Gewalten gegenüber dem Zentralstaat. Den Regierungsräten in Kassel blieb neben ihrer Berufsarbeit wesentlich weniger Muße, prestigeträchtige Nebenämter auszufüllen. Sie gehörten zwar teilweise Freimaurerlogen an, wo sie mit anderen Verwaltungsbeamten, Offizieren und Angehörigen des Hofes unter sich blieben, ohne Kontakt zum Bürgertum der Residenzstadt. Im Stadtrat waren die Räte der Regierung aufgrund eines landesherrlichen Verbots nicht vertreten. Kontakte innerhalb von Institutionen zum stadtbürgerlichen Milieu der wohlhabenden Kaufleute und Handwerker bestanden nicht. Zudem mußte ein Regierungsrat in Kassel damit rechnen, an einen anderen Ort versetzt zu werden, was für ein rasches Avancement ausgesprochen förderlich war. Die gesellschaftliche Stellung der Räte in der landesherrlichen Verwaltung war dadurch charakterisiert, daß sie vor allem die Obrigkeit repräsentierten und sich deshalb nicht als Angehörige der entstehenden autonomen Bürgergesellschaft verstehen konnten. Allerdings mochten sie ihrem persönlichen Interesse, der Ratio ihres Familienverbandes oder den geheimen Winkelzügen im Parteienkampf zwischen konkurrierenden Klientelnetzen folgen und dadurch das einzig nennenswerte Gegengewicht gegen die fürstliche Despotie bilden.

Die Magistrate am *bailliage* strebten danach, ihre gesellschaftliche Stellung zu verbessern, indem sie einen Adelstitel erwarben, Seigneurien und repräsentative Stadthäuser kauften und einer adelsgemäßen Lebensweise nacheiferten. Viele der kasseler Räte erreichten dieses Niveau nicht, weil ihnen ein dazu ausreichendes Vermögen fehlte. Selbstbewußtsein bezogen sie nicht aus einer gesellschaftlich unangefochtenen, auf autonomem Einkommen begründeten Selbständigkeit, son-

dern aus ihrem auf Fachwissen und beruflichem Können basierenden Amt im landesherrlichen Dienst.

Zum Abschluß sei die Frage aufgeworfen, ob die hier vorgestellten unterschiedlichen Verhältnisse in einem nordfranzösischen und einer mitteldeutschen Verwaltungszentrum mit den Umbrüchen der Französischen Revolution bzw. der Rheinbundära untergegangen sind oder ob sie ins 19. Jahrhundert weiter fortgewirkt haben. Die prosopographischen Forschungen lassen erkennen, daß in Amiens die Revolution tatsächlich eine Entmachtung der alten Magistrate zur Folge hatte. Nur einer der Richter und Staatsanwälte des Bailliage konnte sich über die institutionellen Umbrüche hinweg auf gleichem Rang im Justizdienst halten. Ob die Nachfahren der Magistrate unter Napoléon oder in der Restauration gleichwertige Positionen wieder zu erreichen vermochten, ist bislang noch ungeklärt. Eines kann jedoch mit Sicherheit gesagt werden: Vor wie nach der Revolution war der Zugang zu Ansehen und politischem Einfluß an Eigentum und arbeitsfreies Renteneinkommen gebunden. Personen in herausgehobener und sorgenfreier Rentiersposition konnten sich dem öffentlichen Wohl widmen, wodurch ihnen ein spezifisches Prestige, die *notabilité* zufließte. Die Magistrate des Ancien Régime, die über Grundherrschaften und Zinseinkünfte verfügten, glichen in dieser Hinsicht bereits den Notabeln des Empire und der Restaurationszeit.

Die Staatsverfassung und die Behördenverhältnisse in Deutschland westlich der Elbe sind durch das Reformzeitalter an der Wende zum 19. Jahrhundert ebenfalls umgestaltet worden, ohne daß der hier untersuchte Personenkreis der kasseler Räte in vergleichbarer Weise davon betroffen gewesen wäre wie die Magistrate von Amiens durch die Revolution. Die Regierungsräte überstanden die politischen Systemwechsel unbeschadet; im Königreich Westfalen nahmen sie wichtige Funktionen innerhalb der neugeschaffenen Gerichte und Verwaltungsbehörden wahr, nach der Rückkehr des hessischen Kurfürsten im Jahr 1813 kehrten sie bruchlos in ihre alten Positionen zurück. Auch ihre Nachfolger, die Richter an den Obergerichten und die Verwaltungsbeamten an den Regierungen des Vormärz, stammten überwiegend aus eingesessenen Familien, die bereits vor 1800 gebildete Amtsträger im Dienst des hessischen Territorialstaats hervorgebracht hatten.

Wenn man es zugespitzt formuliert: Die Sozialformationen, die man für das 19. Jahrhundert mit den Begriffen Notabeln und Bildungsbürger umschrieben hat, waren bereits im ausgehenden 18. Jahrhundert ansatzweise entwickelt und lassen sich anhand des Personals der untersuchten Behörden in Amiens und Kassel beispielhaft vor Augen führen. Die Magistrate des 18. Jahrhunderts wie die Notabeln des 19. Jahrhunderts verfügten über Besitz, Bildung und Lebensart und leiteten daraus ihre herausgehobene gesellschaftliche Stellung ab, die ganz dem alteuropäischen Muster eines Mannes von Ansehen und Verdienst entsprach. Diese im sozialen und politischen Nährboden eines Ortes wurzelnde Position begründete ein hohes Maß an Autonomie gegenüber dem Zentralstaat und bildete eine existenzielle Absicherung gegen viele Gefahren des politischen Kampfes. Die deutschen gelehrten Räte vor 1800 wie die Bildungsbürger nach 1800 definierten sich im Gegensatz dazu über ihr Staatsamt, Bildung und Leistung, im wesentlichen also über ihre Berufsrolle. Bei allem persönlichen Mut, den einzelne Vertreter im Konflikt mit ihren Vorgesetzten und Fürsten aufbrachten, blieb die Disziplinierung durch den Fürstendienst ein

vorherrschendes Gruppenmerkmal, das sich prägend auch auf andere Teile des deutschen Bürgertums übertrug.

RÉSUMÉ FRANÇAIS

Cet article réunit les conclusions de deux études prosopographiques consacrées aux magistrats du bailliage d'Amiens en Picardie d'une part et d'autre part aux conseillers gouvernementaux de Kassel dans le langraviat de Hesse-Kassel au XVIII^e siècle. Le bailliage d'Amiens et le gouvernement de Kassel avaient, sous l'Ancien Régime, des cours de justice composées collégalement, dont les fonctions étaient comparables: juger en première instance les conflits parmi les nobles ainsi que les procédures de recours de tous les autres sujets de leurs provinces et administrer la *gute Policey* (la «bonne police»). Malgré l'analogie de structure existant entre les administrations dans lesquelles les juges français et allemands exerçaient leurs fonctions, les magistrats picards se distinguaient considérablement des conseillers gouvernementaux de Hesse en ce qui concerne le recrutement, la carrière, le profil social et la mentalité.

Il est vrai que les deux élites se signalaient par une forte tendance à l'endogamie sociale et régionale, mais cela produisait à Amiens une élite locale et en Hesse-Kassel une élite territoriale. Le système de vénalité des charges et leur caractère héréditaire contribuaient à ce que les mécanismes de l'inclusion ou de l'exclusion sociale se trouvaient sur place et qu'ils servirent jusqu'en 1789 à réunir entre les mains d'une élite locale le pouvoir et la richesse. En Hesse, bien que le droit de recruter des fonctionnaires incombait exclusivement au landgrave en tant qu'élément de sa souveraineté seigneuriale, les conseillers gouvernementaux étaient, eux-aussi, invariablement issus de familles qui fournissaient depuis plusieurs générations des serviteurs à la Maison de Hesse. Le langraviat de Hesse-Kassel était, pour ce qui est de sa superficie, de sa population, de sa puissance économique et de son potentiel culturel, suffisamment important pour créer sa propre caste de fonctionnaires cloisonnée à la fois au niveau confessionnel et territorial. Le champ de recrutement de ceux-ci ne se limitait pas à la ville-résidence de Kassel mais incluait d'autres villes du territoire.

Le milieu du bailliage d'Amiens se caractérisait par ses membres fortunés de la noblesse de robe, qui disposaient de revenus sous forme de rentes provenant de seigneuries, de propriétés foncières et de fortunes en capital, revenus non assujettis à un travail. L'acquisition d'une charge dans le bailliage, souvent associée à des fonctions de direction communales, ne débouchait pas sur une carrière mais attestait la position sociale élevée du magistrat dans sa ville. Les fonctions d'un magistrat ne devraient pas être interprétées comme un travail professionnel au sens moderne du terme, mais comme une composante du mode d'existence de représentation d'un homme de réputation et de mérite. On peut se demander si la France n'est pas restée fidèle à ce type social au-delà de la Révolution. En tout cas, on peut déjà discerner des traits essentiels du notable du début du XIX^e siècle dans ceux du magistrat de l'Ancien Régime.

Le modèle du conseiller allemand se distingue, lui, nettement de celui du magistrat. La vie d'un conseiller gouvernemental à Kassel (ou ailleurs) obéissait à des modèles de carrière prédéterminés et menait, selon l'ancienneté et selon la grâce du seigneur, à des positions de responsabilité de plus en plus élevées. Qu'ils fussent issus de la bourgeoisie cultivée ou de la noblesse héréditaire, les conseillers de Hesse ne disposaient le plus souvent d'aucun revenu significatif en plus de leurs traitements. De plus, ils ne disposaient après leur travail professionnel que de très peu de loisir pour remplir des fonctions annexes prestigieuses. Ils tiraient le sentiment de leur propre valeur non pas d'une position sociale autonome, mais de leur fonction au service du prince, fonction basée sur leurs compétences et sur leur savoir-faire professionnel. Les conseillers érudits du XVIII^e siècle se définissaient déjà essentiellement selon leur rôle professionnel, comme la bourgeoisie cultivée le fera après 1800, à savoir selon le degré de culture et d'efficacité. Est-il possible que leur sens de la discipline au service du prince se soit, de façon marquante, transmis au XIX^e siècle à d'autres parties de la bourgeoisie allemande?